Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 7 (1940-1941)

Heft: 11

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

15. Warum müssen von grossen I-LO-Kompagnien, die zum Teil grösser sind als die örtlichen LO, Offiziere und Unteroffiziere keine Kaderkurse, wie die örtlichen LO, absolvieren?

Infolge Mangels an Instruktionspersonal ist es praktisch nicht möglich, die Kader der I-LO in gleicher Weise zu Kursen heranzuziehen wie die örtlichen Kompagnien. Da aber die I-LO immer im Kontakt mit den Luftschutz-Kompagniekommandanten sein sollten (gemäss erlassenem Befehl), ist es möglich, dass sie anlässlich der Instruktionen in den Luftschutzkompagnien von diesen profitieren können. Die A + PL hat verschiedentlich in diesem Sinne Weisungen herausgegeben. Es fehlt meistens nur an der Fühlungnahme zwischen den betreffenden Kommandanten.

16. Warum ist für die Ausbildung der schon seit 1938 tätigen I-LO-Leiter bis jetzt noch nicht einmal so viel aufgewendet worden, wie für die Soldaten der erst seit letzten Herbst bestehenden örtlichen LO?

Diese Frage kann wie die vorangehende beantwortet werden. Das Aufbauwerk einer neuen Organisation verlangt viele Arbeitskräfte und insbesondere ein ausgedehntes Instruktionspersonal. Da in den I-LO ausnahmslos leitende Persönlichkeiten der Betriebe die Kommandostellen innehaben, sind diese dank ihrer allgemeinen Erfahrungen in der Lage, die Ausbildung zu leiten, wenn sie sich eben durch den vorher erwähnten Kontakt mit den Luftschutz-Kompagniekommandanten auf dem laufenden halten.

17. Der bewaffnete Teil der Luftschutztruppe soll aus bereits schiessfertigen Leuten bestehen. Da ein grosser Teil die Schiessfertigkeit in der Armee erlangten, der sie früher angehörten, sind sie heute aus der Uebung. Uebungsmunition wird an die LO offenbar nicht abgegeben. Wäre es deshalb nicht unbedingtes Erfordernis, für die bewaffneten Luftschutzsoldaten die obligatorische Schiesspflicht einzuführen, damit sie gezwungen sind, im Schützenverein ihre Schiessfertigkeit aufzufrischen?

Eine Neuregelung des Schiesswesens im Luftschutz wird gegenwärtig angestrebt. Die Notwendigkeit, die Schiessfertigkeit aufzufrischen, wird von den leitenden Stellen restlos anerkannt.

18. Art. 4 des BRB vom 28. Januar 1941 betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes bedarf einer klaren Interpretation. Wenn es heisst:

Al. 2: «Ueberdies kann im Wiederholungsfalle der elektrische Strom für bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden.»

Al. 3: «Die Elektrizitätswerke sind verpflichtet, diese Massnahme auf Weisung der Ortsleitung des Luftschutzes oder, wo keine örtliche Luftschutzorganisation besteht, der Ortspolizeibehörde durchzuführen.»

Al. 4: «Die urteilende Behörde entscheidet über die Massnahmen endgültig.» (Mit der urteilenden Behörde ist doch wohl der Richter gemeint.),

so entstehen daraus folgende Fragen: Kann die Ortsleitung den Stromentzug sofort, d. h. ohne richterliches Urteil verfügen? Al. 4 scheint die Frage zu bejahen. Was geschieht nun aber, wenn die urteilende Behörde (in unserer Voraussetzung der zivile Richter) nachträglich die getroffene Massnahme nicht billigt? — Ist es nicht möglich, an dieser Stelle den Hergang bei Präzedenzfällen zu schildern?

Gemäss Mitteilung des Abteilungschefs kann die Ortsleitung den Stromentzug sofort, d. h. ohne richterliches Urteil verfügen. Präzedenzfälle, wonach der Richter nachträglich diese Massnahmen nicht billigte, liegen bis heute nicht vor.

Verschiedenes

Den Wochen-Zehner für unsere Soldaten nicht vergessen!

Auf anstrengenden Märschen und bei mühsamen Befestigungsarbeiten werden Hemden, Socken und Unterwäsche unserer Feldgrauen stark mitgenommen. Dies macht sich besonders bei der Soldatenfürsorge bemerkbar, wo sich die Wäschegesuche ständig häufen. Wie jedoch die beträchtlichen finanziellen Mittel aufbringen, um all diesen Begehren zu entsprechen, ohne dabei den Bürger im Hinterland mit Geldforderungen zu überlasten? Auch die Soldatenfürsorge darf es sich nicht erlauben, die Gebefreudigkeit des Schweizervolkes zu aufdringlich auszubeuten. Aus diesen Erwägungen heraus ist die Idee des Wochen-Zehners entstanden. Not macht erfinderisch und die Wäscheversorgung hat sich von diesem Sprichwort leiten lassen. Der Wochen-Zehner vermag nämlich, bei entsprechender Realisierung der vorgesehenen Markenaktion, die Wäscheversorgung für bedürftige Soldaten und ihre Familien vollauf zu finanzieren.

In der Schweiz gibt es rund eine Million Familien. Ersteht nur die Hälfte davon pro Woche eine Fürsorgerinnenmarke zu 10 Rp., so ergibt das die erstaunliche Summe von Fr. 50'000.—, in einem Monat schon Fr. 200'000.— und in einem einzigen Jahr rund 2,5 Millionen Franken. An diesem Betrag ist eine Familie monatlich mit nur 40 Rp. beteiligt; dabei verteilt sich in vielen Fällen dieses Minimum noch auf zwei bis drei Erwerbstätige. Das Schweizervolk kann auf diese Art, wenn es geschlossen zusammensteht, zweieinhalb Millionen Franken sammeln, ohne dass dabei auch nur eine einzige Familie eine spürbare Belastung ihres Haushaltungsbudgets empfindet.
Kauft deshalb die Fürsorgerinnenmarke!

Demonstrationsmaterial.

Der *Schweizerische Luftschutz-Verband, Seidengasse 8, Zürich 1,* hat soeben ein neues Verzeichnis seines Film- und Diapositivmaterials herausgegeben. Das interessante und instruktive Demonstrationsmaterial über:

Angriffs- und Abwehrwaffen der Luftstreitkräfte,
Chemie und Luftkrieg,
Wirkung der chemischen Kampfstoffe auf den menschlichen Körper,
Schutzraumbau,
Wirkungen des Luftkrieges,

wird Militär, Vereinen und Gesellschaften in der Regel *gratis* verliehen.